

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 537.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Januar 1896, die weitere Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend. S. 1.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. Januar 1896,

die weitere Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874
betreffend.

Mit im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ertheilter Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen wird hierdurch behufs weiterer Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 12. April 1876 (Gesetzsammlung Bd. 18 S. 47) Folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder Arzt, welcher innerhalb des Fürstenthums Privatimpfungen vorzunehmen oder den Erfolg von vorgenommenen Privatimpfungen festzustellen beabsichtigt, hat hiervon dem für den Wohnort des Impflings zuständigen Bezirksarzte